

dem 15. Jh. reichte ihr Schutz nicht mehr aus, so daß die Herren von Hake als Besitzer Lengerichs den Salhof in diesem Orte zu einer zeitgemäßen Burganlage ausbauten. Seitdem fiel die Kirchenburg.

A. R.

Eugen Wohlhaupter, Beiträge zur rechtlichen Volkskunde Schleswig-Holsteins (Sonderdruck aus Nordelbingen, Beiträge zur Heimatforschung in Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck, Bd. 16 u. 17 S. 73—198. Heide in Holstein 1940). - Vf. stellt ein farbiges Bild von rechtlichen Altertümern aus Schleswig-Holstein zusammen, das er in die Abschnitte Sprachgut und Recht, Sachgut und Recht, Brauchgut und Recht, volkstümliches Glaubensgut und Recht sowie Aberrecht gliedert. Es wird deutlich, daß besonders die Schicksalsverbundenheit von Recht und Sprache in Schleswig-Holstein Ausdruck gefunden hat; darüber hinaus finden sich überzeugende Beispiele der ursprünglichen Einheit von Glauben, Sitte und Recht in der Volksordnung. Wesentlich sind die einleitenden Ausführungen des Vf.s über die Geschichte der rechtlichen Volkskunde in Schleswig-Holstein, über Wesen und Aufgaben der rechtlichen Volkskunde sowie über die Rechtsquellen Schleswig-Holsteins als Quellen der Volkskunde. Vf. bemüht sich, durch eine verfeinerte Systematik die Methode der rechtlichen Volkskunde zu vertiefen.

D. v. G.

Luise Siemen, Die schleswig-holsteinischen Frauenklöster in ihrer geschichtlichen Entwicklung und geistigen Struktur. Ein Beitrag zur Heimatgeschichte. Diss. Kiel 1940; 64 S. - Stellt in Querschnitten hauptsächlich die Entwicklung der Klöster Preetz, Itzehoe, Uetersen, Schleswig auf dem Holm und Reinbek dar mit speziellem Interesse an der geistigen Atmosphäre. Außer dem hier interessierenden, nicht allzu ausführlich gefaßten mittelalterlichen Teil werden zwei weitere Abschnitte über die Umbildung durch die Reformation und die Geschichte der nachreformatorischen adeligen Stifter gebracht.

Th. V.

Edgar Hennecke, Kloster Lippoldsberg (Zs. d. Ges. f. niedersächs. KG. 46, 1941, S. 35—84). - Erster Versuch einer eingehenden Darstellung der Geschichte des Klosters von seiner Gründung bis zu seinem Ende im 16. Jh. auf breiter Quellengrundlage. Sein Wert beruht vor allem auf der Besitzgeschichte des Klosters (mit beigegebenem Ortsregister), während in anderen Punkten - Gründung, Verhältnis zu Mainz, Vogteifrage - wahrscheinlich noch weiterzukommen ist, wenn einmal die gelegentlich der Untersuchung der Gründungsurkunde (vgl. DA. 3, 1939, S. 519) als notwendig erkannte Überprüfung der urkundlichen Überlieferung durchgeführt sein wird.

H. W.

Herbert Mundhenke, Das Patrimonialgericht Adelebsen. Ein Beitrag zur historischen Geographie Niedersachsens (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 18). Göttingen 1941, Vandenhoeck u. Ruprecht; 83 S. - Während die früheren Hefte der Sammlung meist größere Territorialgebiete behandelten, beschränkt sich diese Studie auf einen kleinen Gerichtsbezirk des Leinegaus und dringt dafür um so tiefer in die Einzelheiten. Es handelt sich um eine ursprüngliche Allodialherrschaft, die ihre Unabhängigkeit zwar der Auflösung des welfischen Herzogtums 1180 verdankte, es aber nicht zur Territorialhoheit gebracht hat. Der Ursprung des Geschlech-